

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider und Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 21.05.2013

### und Antwort des Senats

- Drucksache 20/8082 -

#### Betr.: Gefahrgut-Transporte in Hamburg

*Bei Gefahrgut-Transporten muss der sichere Umgang mit gefährlichen Gütern zu jeden Zeitpunkt gewährleistet sein. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt muss im Mittelpunkt stehen. Hierbei ist es zwingend nötig, jederzeit genau zu wissen, wo sich welches Gefahrgut befindet, mit welchen anderen Materialien es in Berührung bzw. auf keinen Fall zusammen kommen darf und wie Feuerwehr und Polizei sich bei Unfällen zu verhalten haben.*

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Gefahrgut-Informationssysteme gibt es in Hamburg;

- a) für den Hafengebiet,
- b) für den Straßenverkehr,
- c) für den Bahnverkehr,
- d) für den Flugverkehr

und welche Daten werden von welchem Gefahrgut-Informationssystem gespeichert?

Für den Hafengebiet (Gebiet des Geltungsbereiches des Hafensicherheitsgesetzes) wird gemäß § 3 Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) das Gefahrgutinformationssystem GEGIS vorgehalten. Davon betroffen sind mit Gefahrgütern beladene Schiffe und Seeumschlagsbetriebe, in denen verpackte gefährliche Güter zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes abgestellt werden. Nach der am 1. April 2013 in Kraft getretenen GGBVOHH wird nach einem Übergangszeitraum von einem Jahr zusätzlich ab dem 1. April 2014 im Hafengebiet der Transport von Gefahrgütern im Bahnverkehr sowie das Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes in allen Betrieben verbindlich durch das GEGIS-System erfasst.

In das GEGIS-System müssen die in der Anlage 1 zur GGBVOHH genannten Informationen zu Gefahrgütern eingestellt werden.

Für den Straßenverkehr innerhalb und außerhalb des Hafengebietes gibt es kein Gefahrgut-Informationssystem.

Nach Auskunft des für den Bahnverkehr außerhalb des Hafengebietes zuständigen Eisenbahnbundesamtes (EBA) wird innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches kein Informationssystem vorgehalten, welches Gefahrguttransporte erfasst.

Das für den Flugverkehr zuständige Luftfahrtbundesamt (LBA) teilt zu der Frage mit, dass es kein gemeinsames Informationssystem im Gefahrgutbereich gebe. Es bestehe jedoch immer die Möglichkeit, erforderliche Dokumentationen von Gefahrguttransporten im Luftverkehr von jedem Flug und damit die gegebenenfalls beförderten Gefahrgüter zu ermitteln. Für die ordnungsgemäße Behandlung von Gefahrgütern an Flughäfen seien die dortigen Abfertigungsagenten und die Luftfahrtunternehmen zuständig.

2. *Welche Daten zu den Transporten radioaktiver Stoffe werden in den Gefahrgut-Informationssystemen gespeichert?*

Siehe Antwort zu 1.

3. *Welche staatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen haben Zugriff auf die Gefahrgut-Informationssysteme?*

Die Feuerwehr, die Polizei und die Nautische Zentrale der HPA. Darüber hinaus haben diejenigen Unternehmen, die gemäß GGBVOHH Gefahrgutinformationen in das GEGIS-System zu melden haben, für die jeweils sie betreffenden Bereiche Teilzugriffsmöglichkeiten.

4. *In Anlage 3 der Drs. 20/6819 sind die bis zum Anfang Februar der zuständigen Umweltbehörde vorliegenden Genehmigungen für Kernbrennstofftransporte aufgelistet worden. Wie der Senat mitteilte, lagen damals noch 13 Genehmigungen für Atomtransporte für das 1. Quartal vor. Weitere 16 können noch bis längstens 2015 vorgenommen werden. Transportierte Mengen sowie Absender und Empfänger werden nicht digital erfasst, so der Senat ebenda. Welche Daten von Transporten radioaktiver Stoffe, die noch nicht stattgefunden haben, sind aktuell in Hamburg in einem Gefahrgutinformationssystem gespeichert?*

Keine.

5. *In der Beantwortung der Anfrage 20/6819 gab der Senat an, über die für 2013 für das Atomkraftwerk Brokdorf in Umweltschützerkreisen erwarteten Transporte von MOX-Brennelementen oder andere Atomtransporte keine Informationen vorliegen zu haben. Hat sich diese Lage verändert? Wenn ja, welche Informationen liegen dem Senat vor (bitte den Absender nennen)?*

Über den in der 21. KW durchgeführten Transport hinaus liegen dem Senat aktuell keine Informationen vor. Die zuständigen Behörden erhalten Informationen über bevorstehende Kernbrennstofftransporte durch eine vorgeschriebene Anmeldung 48 Stunden vor Durchführung des Transportes von dem Transportunternehmen.